

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG)

Vom 2. April 2015

Auf Grund von § 15 Absatz 4 Satz 2 im Einvernehmen mit dem Innenministerium, § 31 Absatz 3 Satz 1, § 32 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5, § 33 Absatz 7 Nummer 1 bis 4, § 38 Absatz 3 Satz 3, § 39 Absatz 4, § 41 Absatz 4, § 57 Absatz 4 Satz 2, § 70 Nummer 1, 3 und 6 und § 72 Absatz 6 Satz 2 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) wird verordnet:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Satzung der Jagdgenossenschaft
- § 2 Versammlung der Jagdgenossenschaft
- § 3 Fütterung von Wildtieren
- § 4 Fütterungskonzeptionen
- § 5 Kirmung
- § 6 Beseitigungspflicht
- § 7 Fallensachkundenachweis
- § 8 Fangjagd mit Fallen
- § 9 Sachliche Verbote
- § 10 Jagdzeiten
- § 11 Schutzvorrichtungen
- § 12 Wildschadenschätzerinnen und Wildschadensschätzer
- § 13 Schadensanmeldung
- § 14 Bestätigte Hegegemeinschaften
- § 15 Gebiet der Hegegemeinschaften
- § 16 Organisation der Hegegemeinschaften
- § 17 Anerkennung von Nachsuchegespannen, Jagdhundausbildung
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage 1 (zu § 7 Absatz 1)
- Anlage 2 (zu § 7 Absatz 3)
- Anlage 3 (zu § 8 Absatz 1 und 3)

§ 1

Satzung der Jagdgenossenschaft

Die Satzung der Jagdgenossenschaft muss Bestimmungen enthalten über

1. Name und Sitz der Jagdgenossenschaft,
2. die Erfassung aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft in einem Verzeichnis unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk,
3. die Organe der Jagdgenossenschaft,
4. die Versammlung der Jagdgenossenschaft und ihre Aufgaben,
5. den Jagdvorstand, seine Zusammensetzung und seine Aufgaben,
6. das Verfahren bei der Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke,
7. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die Kassen- und Rechnungsprüfung und
8. die Form öffentlicher Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft.

§ 2

Versammlung der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossenschaft wird vom Jagdvorstand einberufen. Die Einladung zur Versammlung ist mindestens zwei Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
- (3) Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist nach § 15 Absatz 4 Satz 4 JWVG auch dann einzuberufen, wenn bei einer Verpachtung an mehrere Personen eine pachtende Person in das Pachtverhältnis eintritt, die erstmals einen Jagdpachtvertrag mit der Jagdgenossenschaft schließt, und im Übrigen ein bereits bestehender Vertrag mit den anderen pachtenden Personen fortgeführt wird.

§ 3

Fütterung von Wildtieren

(1) Unzulässig ist eine Fütterung von Wildtieren, welche die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Hege nach § 5 Absatz 4 JWMG nicht erfüllt oder welche die Belange des Naturschutzes, des Tierschutzes oder der Tiergesundheit oder die Maßnahmen nach § 33 Absatz 1 JWMG gefährdet oder beeinträchtigt. § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 30 a des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.

(2) Unzulässig ist eine Fütterung, bei der Futtermittel ausgebracht werden, die nicht artgerecht sind oder nicht der natürlichen Äsung entsprechen. Bei der Fütterung einer Wildtierart ist zu gewährleisten, dass die Futtermittel von anderen Wildtierarten nicht oder nur in unschädlichem Umfang aufgenommen werden. Unzulässig ist eine Fütterung auch, wenn

1. Futtermittel für Schalenwild außerhalb von Einrichtungen oder Plätzen, die den Anforderungen der Fütterungshygiene entsprechen, ausgebracht werden,
2. wiederkäuendes Schalenwild mit anderen Futtermitteln als Heu, Grünfuttersilage, Rüben, heimischem Frisch- oder Fallobst, heimischem Obsttrester, dem bis zu einem Volumenanteil in Höhe von 10 vom Hundert Hafer beigemischt sein darf, oder Rosskastanien gefüttert wird,
3. Schwarzwild mit anderen Futtermitteln als Getreide einschließlich Mais gefüttert wird,
4. Erzeugnisse, die tierisches Protein enthalten, oder Erzeugnisse von Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere oder Erzeugnisse von Fischen oder Mischfuttermittel, die diese Erzeugnisse enthalten, für die Fütterung von Wildtieren verwendet werden, ausgenommen davon sind Aufbrüche und sonstige Teile von gesunden Wildtieren, welche im betreffenden Jagdrevier zur Strecke gekommen sind,
5. verdorbene Futtermittel dargeboten oder Futtermittel nach Ablauf des zulässigen oder von der Jagdbehörde angeordneten Verwendungszeitraums nicht unverzüglich beseitigt werden.

(3) Für die Fütterung von Damwild und die Fütterung von Rotwild in Rotwildgebieten kann die oberste Jagdbehörde im Rahmen der Fütterungskonzeption nach § 33 Absatz 2 Satz 2 JWMG als Beimischung gehäckselte Maispflanzen oder Maissilage jeweils ohne gesonderte Zugabe von Körnermais oder anderen Kraftfuttermitteln zulassen. Die oberste Jagdbehörde kann andere als die in Absatz 2 genannten Futtermittel im Einzelfall zum Zwecke der Wildtierforschung zulassen.

(4) Fütterung nach Absatz 1 bis 3 ist auch die Ablenkungsfütterung.

§ 4

Fütterungskonzeptionen

(1) Konzeptionen nach § 33 Absatz 2 JWMG müssen den Zielen und Anforderungen der Hege nach § 5 Absatz 4 JWMG entsprechen. Sie haben die wildtierökologischen Erkenntnisse hinsichtlich der betroffenen Wildtierarten, insbesondere zu deren Lebensraum, Art- und Schadverhalten, zu beachten.

(2) Konzeptionen nach § 33 Absatz 2 JWMG müssen

1. im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehende Grundflächen von mindestens 2 500 Hektar erfassen,
2. das von dem Fütterungsvorhaben erfasste Gebiet darstellen, in seinen wesentlichen Eigenschaften beschreiben und die erfassten Jagdbezirke und Jagdreviere mit ihren jeweiligen Flächen und dort jagdausübungsberechtigten Personen angeben,
3. die mit der Fütterung verfolgten Ziele darstellen,
4. unter Darstellung der Umstände des Einzelfalls begründen, weshalb die Fütterung geeignet und aus den in § 31 Absatz 3 Satz 1 JWMG genannten Gründen, auch unter Berücksichtigung beeinträchtigter privater und öffentlicher Belange, insbesondere solcher des Artenschutzes, erforderlich ist,
5. die geplanten Maßnahmen unter Angabe der zu verwendenden Futtermittel und Einrichtungen einschließlich des Standorts, des Umfangs und der Dauer der Fütterung darstellen,
6. die Organisation der Maßnahmen beschreiben und die verantwortlichen Personen angeben und
7. bei einer erneuten Anzeige des Fütterungsvorhabens und erneuten Vorlage einer Konzeption die Auswirkungen der Fütterung im vorausgegangenen Fütterungszeitraum darstellen.

Das von dem Fütterungsvorhaben erfasste Gebiet ist auf Karten darzustellen.

(3) Die Konzeption ist der obersten Jagdbehörde schriftlich und in elektronischer Form zu übermitteln. Die Konzeption ist von den auf den erfassten Grundflächen jagdausübungsberechtigten Personen zu unterzeichnen. Die oberste Jagdbehörde bestätigt den Eingang der Konzeption.

§ 5 Kirrung

(1) Für die Kirrung gilt § 3 Absatz 1 und 2 Satz 3 Nummer 2 bis 5 entsprechend.

(2) Unzulässig ist eine Kirrung auch, wenn

1. die Kirrung von Schwarzwild außerhalb des Waldes erfolgt,
2. für eine Kirrung von wiederkäuendem Schalenwild mehr als zehn Liter Futtermittel (§ 3 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2) oder für eine Kirrung von Schwarzwild mehr als ein Liter Futtermittel (§ 3 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3) je Kirrung vorhanden sind,
3. für Schwarzwild je angefangene 50 Hektar Waldfläche mehr als eine Kirrung betrieben wird, wobei je Jagdbezirk zumindest zwei Kirrungen zulässig sind,
4. die Beschickung von Luderplätzen zur Raubwildbejagung so erfolgt, dass das Lockmittel auch für Schwarzwild zugänglich ist,
5. für eine Kirrung von Federwild mehr als ein Liter Futtermittel je Kirrung verwendet wird oder mehr Kirrungen als zum Anlocken des Federwilds erforderlich angelegt werden.

§ 6 Beseitigungspflicht

Wer eine unzulässige Kirrung, unzulässige Fütterung oder unzulässige Ablenkungsfütterung angelegt hat oder betreibt, ist zu deren umgehender Beseitigung verpflichtet. Beseitigungspflichtig ist auch die jagdausübungsberechtigte Person spätestens drei Tage nach Aufforderung durch die untere Jagdbehörde.

§ 7 Fallensachkundenachweis

(1) Ein Fallensachkundenachweis nach § 32 Absatz 4 Satz 1 JWMG wird von der unteren Jagdbehörde auf Antrag nach dem in der Anlage 1 dargestellten Muster erteilt.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der unteren Jagdbehörde durch Vorlage einer Ausbildungsbestätigung der nach § 32 Absatz 4 Satz 2 JWMG ausbildenden Personen oder Einrichtungen die Teilnahme an dem in § 32 Absatz 4 Satz 2 JWMG vorgeschriebenen Fallenlehrgang nachzuweisen.

(3) Antragstellerinnen und Antragstellern müssen im Rahmen des Lehrgangs die rechtlichen Grundlagen der Fallenjagd, Grundzüge des Tierschutz- und des Artenschutzes, ausreichende Artenkenntnisse sowie ausreichende Kenntnisse über Funktion, artenspezifischen Einsatz, Einbau und Wartung von Tot- und Lebendfangfallen sowie für den Lebendfang die anschließende tierschutzgerechte Behandlung der gefangenen Tiere, jeweils in Theorie und Praxis, vermittelt worden sein. Die Bestätigung über diese Ausbildung nach Absatz 2 muss dem in der Anlage 2 dargestellten Muster entsprechen.

§ 8

Fangjagd mit Fallen

(1) Für Haarwild dürfen zum Lebendfang nur Fallen der in Anlage 3 festgelegten Fallentypen A bis C verwendet werden.

(2) Aus besonderen Gründen kann die untere Jagdbehörde über Absatz 1 hinaus weitere Fallentypen im Einzelfall zum Lebendfang zulassen, soweit diese einen unversehrten Fang im Sinne des § 32 Absatz 2 JWMG gewährleisten.

(3) Für den Totfang von Wildtieren darf nur der in Anlage 3 festgelegte Fallentyp D (Abzugseisen - Auslösung auf Zug) verwendet werden. Auf die Verwendung von Totfangfallen ist im unmittelbaren Gefahrenbereich durch wetterbeständige Schilder mit schriftlichem Gefahrenhinweis und Piktogramm hinzuweisen.

(4) Fallen sind vor ihrer jeweiligen Verwendung durch die jagende Person auf ihre Funktionsfähigkeit und Sicherheit zu überprüfen. Sämtliche für die Fangjagd bestimmten zulässigen Fallen sind von der Eigentümerin oder dem Eigentümer bei der Prüfstelle anzumelden und dauerhaft und unverwechselbar zu kennzeichnen. Zur Kennzeichnung sind Nummernschilder an der Falle anzubringen, die von der Prüfstelle ausgegeben werden. Die Anmeldung von Fallen muss vor der Verwendung erfolgen.

(5) Vor der erstmaligen Verwendung muss die jagende Person Totfangfallen auf eigene Kosten von der Prüfstelle auf ihre Funktionsfähigkeit und Sicherheit überprüfen lassen. Bei verwendeten Fallen ist die Überprüfung regelmäßig zu wiederholen und darf die letzte Überprüfung nicht länger als vier Jahre zurückliegen. Die Prüfstelle bescheinigt das Ergebnis der Überprüfung.

(6) Fallen, die entgegen Absatz 4 Satz 2 bis 4 nicht angemeldet oder gekennzeichnet sind oder deren Funktionsfähigkeit und Sicherheit durch die Überprüfung nach Absatz 4 Satz 1 und bei Totfangfallen nach Absatz 5 nicht bestätigt ist, dürfen nicht verwendet werden.

(7) Die nach Absatz 1 und 3 zulässigen Fallen der Fallentypen A, B, C und D sind durch die jagende Person mindestens zweimal täglich morgens und abends zu kontrollieren.

(8) Die Prüfstelle, welche die Aufgaben nach Absatz 4 und 5 wahrnimmt, wird von der obersten Jagdbehörde im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg bekannt gegeben. Die Prüfstelle führt ein Verzeichnis über das Ergebnis der Überprüfungen nach Absatz 5 sowie über Namen und Anschriften der Eigentümerinnen und Eigentümer der gekennzeichneten Fallen; das Verzeichnis ist mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Prüfstelle gibt den Jagdbehörden auf Verlangen Auskunft über die vorgenommenen Prüfungen, Anmeldungen und Kennzeichnungen.

§ 9

Sachliche Verbote

Vom Verbot des § 31 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b JWMG ist das Schießen auf gestreifte Frischlinge ausgenommen. Für das Schießen auf gestreifte Frischlinge gilt § 31 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a JWMG entsprechend.

§ 10

Jagdzeiten

(1) Die Jagd darf ausgeübt werden auf

1. Rotwild

- a) Kälber vom 1. August bis 31. Januar,
- b) Schmalspießer und Schmaltiere vom 1. Mai bis 15. Juni und vom 1. August bis 31. Januar,
- c) Hirsche und Alttiere vom 1. August bis 31. Januar,

2. Damwild

- a) Kälber vom 1. September bis 31. Januar,

b) Schmalspießer und Schmaltiere vom 1. bis 31. Mai und vom 1. August bis 31. Januar,

c) Hirsche und Alttiere vom 1. September bis 31. Januar,

3. Sikawild

a) Kälber vom 1. September bis 31. Januar,

b) Schmalspießer und Schmaltiere vom 1. bis 31. Mai und vom 1. August bis 31. Januar,

c) Hirsche und Alttiere vom 1. September bis 31. Januar,

4. Rehwild

a) Kitze vom 1. September bis 31. Januar,

b) Schmalrehe vom 1. Mai bis 31. Januar,

c) Ricken vom 1. September bis 31. Januar,

d) Böcke vom 1. Mai bis 31. Januar,

5. Gamswild

a) Jahrlinge beider Geschlechter vom 1. Juli bis 31. Januar,

b) Geißen und Kitze vom 1. September bis 31. Januar,

c) Böcke vom 1. September bis 31. Januar,

6. Muffelwild

a) Widder vom 1. bis 31. Mai und vom 1. September bis 31. Januar,

b) Schafe und Lämmer vom 1. September bis 31. Januar,

7. Schwarzwild vom 1. Mai bis 28. Februar unbeschadet der nach § 41 Absatz 2 Satz 2 JWMG vom 1. März bis 30. April zulässigen Bejagung des Schwarzwildes,

8. Feldhase vom 1. Oktober bis 31. Dezember,

9. Wildkaninchen

a) vom 1. Oktober bis 15. Februar,

b) Jungkaninchen vom 1. Mai bis 15. Februar,

10. Steinmarder vom 16. Oktober bis 28. Februar,

11. Baummarder vom 16. Oktober bis 28. Februar,

12. Iltis vom 16. Oktober bis 28. Februar,

13. Hermelin vom 16. November bis 28. Februar,

14. Dachs

a) vom 1. August bis 31. Dezember,

b) Jungdachse vom 1. Juni bis 31. Dezember,

15. Fuchs

a) vom 1. August bis 28. Februar,

b) Jungfüchse auch bereits vom 1. Mai bis 31. Juli in Gebieten, für die eine Hegegemeinschaft nach § 47 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 oder 4 JWMG besteht, deren verfasstes Ziel der Schutz von Tierarten ist, die von der Prädation durch den Fuchs betroffen sind,

16. Marderhund vom 1. August bis 28. Februar,

17. Waschbär vom 1. August bis 28. Februar,

18. Nutria vom 1. August bis 28. Februar,

19. Mink vom 1. August bis 28. Februar,

20. Fasan vom 1. Oktober bis 31. Dezember,

21. Ringeltaube vom 1. November bis 10. Februar,
22. Türkentaube vom 1. November bis 10. Februar,
23. Höckerschwan vom 1. November bis 15. Januar,
24. Graugans vom 1. September bis 15. Januar,
25. Kanadagans vom 1. September bis 15. Januar,
26. Nilgans vom 1. September bis 15. Januar,
27. Stockente vom 1. September bis 15. Januar,
28. Pfeifente vom 1. Oktober bis 15. Januar,
29. Krickente vom 1. Oktober bis 15. Januar,
30. Schnatterente vom 1. September bis 15. Januar,
31. Reiherente vom 1. Oktober bis 15. Januar,
32. Tafelente vom 1. Oktober bis 15. Januar,
33. Blässhuhn vom 1. Oktober bis 15. Januar,
34. Waldschnepfe vom 1. Oktober bis 31. Dezember,
35. Rabenkrähe vom 1. August bis 20. Februar außerhalb von Naturschutzgebieten und Naturdenkmalen,
36. Elster vom 1. August bis 28. Februar außerhalb von Naturschutzgebieten und Naturdenkmalen.

Soweit die in Satz 1 bestimmten Zeiträume auf den 28. Februar enden, tritt in Schaltjahren an die Stelle des 28. Februar der 29. Februar.

(2) Die Bestimmungen des § 41 Absatz 3 JWMG sowie die aufgrund des § 41 Absatz 5 und 6 JWMG getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 11

Schutzvorrichtungen

Als übliche Schutzvorrichtungen im Sinne des § 55 Absatz 2 Satz 2 JWMG gelten wilddichte Zäune mit ausreichender Standsicherheit und folgenden Mindesthöhen:

1. 2,50 m zum Schutz gegen Muffelwild,
2. 1,80 m zum Schutz gegen Rot-, Dam- und Sikawild,
3. 1,50 m zum Schutz gegen Reh-, Gams- und Schwarzwild und
4. 1,00 m über und 0,30 m in der Erde zum Schutz gegen Wildkaninchen.

Zum Schutz gegen Schwarzwild sind abweichend von Satz 1 Nummer 3 Elektrozäune ausreichend, wenn im Einzelfall gewährleistet ist, dass sie den wilddichten Zäunen in der Wirksamkeit gleichstehen.

§ 12

Wildschadenschätzerinnen und Wildschadensschätzer

(1) Eine Befähigung im Sinne des § 57 Absatz 4 Satz 1 JWMG ist unbeschadet anderer Qualifizierungen anzunehmen,

1. bei öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus, die eine Qualifikation im Bereich der außergerichtlichen Streitschlichtung und wildtierökologische Kenntnisse nachweisen können,
2. bei Antragstellerinnen oder Antragstellern, die an einem mehrtägigen Grundlehrgang zum Thema Wildschadensschätzung teilgenommen, die Lehrgangsprüfung der Wildforschungsstelle Baden-Württemberg bestanden und mindestens alle fünf Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilgenommen haben; entsprechende Lehrgänge hat die Wildforschungsstelle Baden-Württemberg anzubieten.

(2) Die unteren Jagdbehörden führen Verzeichnisse der von ihnen anerkannten Wildschadenschätzerinnen und Wildschadensschätzer und erheben mit deren Einverständnis die personenbezogenen Daten, die eine Kontaktaufnahme ermöglichen. Soweit das schriftliche Einverständnis der Wildschadenschätzerinnen und Wildschadensschätzer zur Weitergabe der Verzeichnisse und deren Veröffentlichung vorliegt, stellen die unteren Jagd-

behörden die Verzeichnisse den Gemeinden zur Wahrnehmung der Aufgabe nach § 57 Absatz 3 JWMG zur Verfügung und machen die Verzeichnisse öffentlich zugänglich.

§ 13

Schadensanmeldung

- (1) Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden ist bei der Gemeinde, auf deren Gemarkung das beschädigte Grundstück liegt, innerhalb der in § 57 Absatz 1 Satz 1 JWMG bestimmten Frist oder bis zu dem in § 57 Absatz 1 Satz 2 JWMG bestimmten Stichtag schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.
- (2) Die Bescheinigung nach § 57 Absatz 2 JWMG muss den Tag der Anmeldung und die geschädigte Person bezeichnen sowie Angaben zum Ort und zur Art des Schadens enthalten.
- (3) Soweit die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person mit Anschrift benannt wird, übermittelt die Gemeinde dieser Person unverzüglich eine Abschrift der Bescheinigung.
- (4) Mit der Bescheinigung soll der Hinweis auf die anerkannten Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer verbunden werden.

§ 14

Bestätigte Hegegemeinschaften

- (1) Eine Hegegemeinschaft entspricht den Erfordernissen der Hege nach § 47 Absatz 1 Satz 3 JWMG, wenn sie zusammenhängende Jagdbezirke umfasst, die nach ihrer Lage, Größe, den sonstigen tatsächlichen Verhältnissen und auf Grund ihrer natürlichen Grenzen dem Lebensraum der Wildtiere oder einzelner Wildtierarten entsprechen und dadurch eine abgestimmte großräumige Hege oder Abschussregelung gewährleisten.
- (2) Mit dem Antrag auf Bestätigung als Hegegemeinschaft sind vorzulegen:
 1. eine Darstellung der räumlichen Abgrenzung der Hegegemeinschaft unter Angabe der von ihr umfassten Jagdbezirke,
 2. ein Verzeichnis der jagdausübungsberechtigten Personen und Jagdgenossenschaften, die der Hegegemeinschaft beigetreten sind, und
 3. Unterlagen über die Rechtsform der Hegegemeinschaft und deren Vertretung.

§ 15

Gebiet der Hegegemeinschaften

(1) Das Gebiet einer Hegegemeinschaft nach § 47 Absatz 2 und 4 JWMG wird unter Berücksichtigung wildökologischer und jagdfachlicher Gesichtspunkte bestimmt und soll das jagdbezirksübergreifend abgestimmte Zusammenwirken bei der Jagdausübung, der Hege oder Maßnahmen des Wildtiermanagements ermöglichen. Insbesondere sind bei der Bestimmung des Gebiets zu berücksichtigen

1. das Vorkommen der von den Aufgaben der Hegegemeinschaft betroffenen Wildtierarten und deren geeigneter Lebensraum, einschließlich natürlicher und künstlicher Barrieren, der Struktur und Qualität des Lebensraumes sowie der bestehenden Flächennutzung,
2. die besonderen artspezifischen und landeskulturellen Erfordernisse, die ein abgestimmtes Vorgehen bedingen, insbesondere die Gefährdung einer Wildtierart und ihr Schadenspotential und
3. die Anzahl der Jagdbezirke, die Anzahl der jagdausübungsberechtigten Personen und die Beteiligung Dritter an der Jagdausübung.

Das Gebiet einer Hegegemeinschaft soll die Jagdbezirke vollständig erfassen.

(2) Die unteren Jagdbehörden übermitteln der obersten Jagdbehörde auf Anforderung für ihren Zuständigkeitsbereich Angaben zu Lage und Größe der Jagdbezirke, Angaben zu den jagdausübungsberechtigten Personen mit Name und Anschrift, Lage und Größe der Fläche, auf dem den Personen das Jagdausübungsrecht zusteht, sowie Angaben zu den bestehenden Jagdgenossenschaften mit Name, Sitz und Jagdvorstand.

(3) Die oberste Jagdbehörde stellt das Gebiet, die Mitglieder und die Aufgaben der Hegegemeinschaft fest und übermittelt die entsprechenden Daten an die untere Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde nach § 47 Absatz 6 JWMG. Die Aufsichtsbehörde beruft die Mitglieder der gebildeten Hegegemeinschaft zu deren erster Versammlung ein und leitet diese Versammlung.

(4) Für Änderungen des Gebiets einer Hegegemeinschaft finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 16

Organisation der Hegegemeinschaften

- (1) Mitglieder einer Hegegemeinschaft nach § 47 Absatz 2 und 4 JWMG sind alle in ihrem Gebiet jagdausübungsberechtigten Personen, Inhaberinnen und Inhaber der von dem Gebiet erfassten Eigenjagdbezirke und die von dem Gebiet erfassten Jagdgenossenschaften.
- (2) Die Hegegemeinschaft führt ein Verzeichnis ihrer Mitglieder unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile und bejagbaren Flächenanteile und schreibt das Verzeichnis bei Bedarf fort. Die für das Gebiet der Hegegemeinschaft zuständigen unteren Jagdbehörden stellen die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung.
- (3) Organe der Hegegemeinschaft sind die Versammlung der Mitglieder und der Vorstand. Für den Inhalt der Satzung der Hegegemeinschaft findet § 1 mit Ausnahme der Nummer 6 entsprechende Anwendung.
- (4) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse bei Wahlen und Abstimmungen mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen bejagbaren Grundfläche. Stimmberechtigt sind die Inhaberinnen und Inhaber von Eigenjagdbezirken sowie die Jagdgenossenschaften für die Grundflächen, auf denen ihnen das Jagdrecht zusteht; sie können ihr Stimmrecht an die auf diesen Flächen jagdausübungsberechtigten Personen übertragen. Für Wahlen kann die Satzung bestimmen, dass ein Beschluss der Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden und vertretenen Mitglieder der Hegegemeinschaft bedarf.
- (5) Wählt die Versammlung binnen angemessener Frist keinen Vorstand, hat die für die Aufsicht der Hegegemeinschaft zuständige untere Jagdbehörde einen Notvorstand zu bestellen, der die Geschäfte auf Kosten der Hegegemeinschaft führt.

§ 17

Anerkennung von Nachsuchegespannen, Jagdhundausbildung

- (1) Die oberste Jagdbehörde kann die Entscheidung über die Anerkennung von Nachsuchegespannen im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 5 JWMG unter den in § 64 Absatz 2 JWMG genannten Voraussetzungen anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger übertragen, wenn diese zur Erfüllung dieser Aufgabe geeignet sind. Als Nachsuchegespann kann eine Person mit einem für die Nachsuche nach Absatz 2 geeigneten Jagdhund oder mit mehreren für die Nachsuche nach Absatz 2 geeigneten Jagdhunden anerkannt werden, wenn

1. sie einen auf ihren Namen lautenden gültigen Jagdschein besitzt,

2. sie die erforderliche Eignung, Fachkenntnis und Leistungsfähigkeit besitzt, Nachsuchen fachgerecht und ordnungsgemäß durchzuführen,
3. sie sich bereit erklärt, die Aufgabe eines Nachsuchegespannes mit der gebotenen Einsatzbereitschaft wahrzunehmen, einer Veröffentlichung ihrer persönlichen Kontaktdaten zustimmt und
4. zu erwarten ist, dass sie das Vertrauen der Mehrheit der jagdausübungsberechtigten Personen in ihrem Einsatzgebiet genießt.

(2) Für die Nachsuche geeignet nach Absatz 1 Satz 2 sind Jagdhunde,

1. für die eine entsprechende Bestätigung der Brauchbarkeit für Nachsuchen unter erschwerten Bedingungen nach der Brauchbarkeitsprüfungsordnung des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. vorliegt,
2. die erfolgreich an einer Verbandschweißprüfung oder Verbandsfährten Schuhprüfung gemäß den Richtlinien des Jagdgebrauchshundverbandes oder an der Vorprüfung des Klubs Bayerische Gebirgsschweißhunde, des Vereins Schwarzwälder Schweißhund oder des Vereins Hirschmann teilgenommen haben oder
3. die erfolgreich an vergleichbaren Prüfungen, die von vergleichbar erfahrenen oder qualifizierten Richterinnen oder Richtern abgenommen wurden, teilgenommen haben.

(3) Anerkannte Nachsuchegespanne dürfen abweichend von § 31 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe c JWVG zum Zwecke einer sicheren Nachsuche auch halbautomatische Waffen, die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können, zum Erlegen von Schalenwild einsetzen.

(4) Geeignet und brauchbar für die Nachsuche im Sinne des § 38 Absatz 3 Satz 1 und 2 JWVG sind insbesondere Hunde mit entsprechender Bestätigung der Brauchbarkeit nach der Brauchbarkeitsprüfungsordnung des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. oder mit bestandener Gebrauchs- oder Verbandsgebrauchsprüfung nach der Prüfungsordnung des Jagdgebrauchshundverbandes.

(5) Bei der Ausbildung von Jagdhunden ist den Anforderungen des Tierschutzrechts vollumfänglich Rechnung zu tragen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 67 Absatz 2 Nummer 17 JWMG handelt, wer

1. entgegen § 3 Absatz 1 und 2 eine Fütterung oder Ablenkungsfütterung oder entgegen § 5 eine Kirmung vornimmt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. entgegen § 8 Absatz 1 bis 3 Lebend- oder Totfangfallen verwendet, die nicht den festgelegten Fallentypen entsprechen oder nicht zugelassen sind,
4. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 2 auf die Verwendung von Totfangfallen nicht hinweist oder entgegen § 8 Absatz 6 Fallen verwendet oder
5. entgegen § 8 Absatz 7 Fallen nicht kontrolliert.

§ 19 Übergangsbestimmungen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist spätestens bis zum Ablauf von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzuberufen.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf der Grundlage des bis dahin geltenden Rechts von den unteren Jagdbehörden bestellten Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer gelten bis Ablauf ihrer Bestellung als anerkannt im Sinne des § 57 Absatz 4 Satz 1 JWMG. Die Wildforschungsstelle Baden-Württemberg kann Personen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung an Lehrgängen zum Thema Wildschadenschätzung teilgenommen haben, die Teilnahme auf die nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 erforderlichen Lehrgänge anrechnen.

(3) Für diejenigen Fallen, die nach den Bestimmungen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes und dieser Verordnung für die Fangjagd zulässig sind und nach der vor Inkrafttreten des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes geltenden Rechtslage ordnungsgemäß angemeldet und gekennzeichnet wurden, ist keine erneute Anmeldung und Kennzeichnung erforderlich. Die unteren Jagdbehörden übermitteln der Prüfstelle die bei ihnen vorliegenden Daten dieser Anmeldungen und Kennzeichnungen.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 4 am 1. April 2016 in Kraft.

(3) Gleichzeitig mit Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 1 tritt die Durchführungsverordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zum Landesjagdgesetz vom 5. September 1996 (GBl. S. 601), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2008 (GBl. S. 286), mit Ausnahme der §§ 9 bis 12 außer Kraft.

Stuttgart, den 2. April 2015

Bonde

«Untere Jagdbehörde»

«Ort», «Datum»

Az.: «Aktenzeichen»

Fallensachkundenachweis
gemäß § 32 Absatz 4 JWMG

für «Herrn / Frau»

«Vorname und Familienname», wohnhaft in «Anschrift»,

geboren am «Geburtsdatum», in «Ort».

«Herr / Frau» «Familienname» hat durch Vorlage einer Ausbildungsbestätigung nachgewiesen, dass «er / sie» am «Datum» an einem Fallenlehrgang nach § 32 Absatz 4 Satz 2 JWMG bei «Name der Einrichtung / der Lehrperson» in «Ort des Lehrgangs» teilgenommen und dabei die erforderliche Sachkunde erworben hat.

Der Fallensachkundenachweis wird hiermit erteilt.

(Unterschrift und Dienstsiegel)

«Name der Einrichtung / der Lehrperson im
Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 2 JWMG»

«Ort», «Datum»

Bestätigung über die Ausbildung in Fallensachkunde

gemäß § 32 Absatz 4 JWMG

für «Herrn / Frau»

«Vorname und Familienname», wohnhaft in «Anschrift»,

geboren am «Geburtsdatum», in «Ort».

«Herr / Frau» «Familienname» nahm am «Datum / Angabe der Ausbildungstage» an einem mindestens 20 Ausbildungsstunden umfassenden Lehrgang mit dem Titel «Bezeichnung des Lehrgangs» bei «Name der Lehrperson und Bezeichnung der Einrichtung» in «Ort des Lehrgangs» teil.

Im Rahmen des Lehrgangs wurden die rechtlichen Grundlagen der Fallenjagd, Grundzüge des Tierschutz- und des Artenschutzrechts, ausreichende Artenkenntnisse sowie ausreichende Kenntnisse über Funktion, artenspezifischen Einsatz, Einbau und Wartung von Tot- und Lebendfangfallen sowie für den Lebendfang die anschließende tierschutzgerechte Behandlung der gefangenen Tiere, jeweils in Theorie und Praxis, vermittelt.

(Unterschrift der Lehrperson)

Liste der für die Fangjagd mit Lebend- und Totfangfallen zugelassenen Fallentypen und der für sie geltenden Bauvorschriften

1. **Fallentyp A** - eine Kastenfalle für Tiere ab Fuchsgröße mit folgenden Mindestgrößen für den Fangraum:

Länge: 130 cm

Breite: 25 cm

Höhe: 25 cm.

2. **Fallentyp B** - eine Kastenfalle für Tiere unter Fuchsgröße mit folgenden Mindestgrößen für den Fangraum:

Länge: 100 cm

Breite: 15 cm

Höhe: 15 cm.

3. **Fallentyp C** - eine Röhrenfalle für alle Haarwildarten, vorwiegend für den unterirdischen Einbau, mit folgenden Mindestgrößen für den Fangraum.

Länge: 200 cm

Durchmesser: 20 cm.

Weitere Vorgaben zu den Fallentypen A bis C (Liste Nummer 1 bis 3):

Die aufgeführten Fallentypen müssen so beschaffen sein, dass eine Verletzung von Tieren ausgeschlossen ist. Drahtgitter ist als Baumaterial nicht zugelassen. Kontrollöffnungen aus Draht sind zulässig, falls Verletzungen der Tiere ausgeschlossen sind. Röhrenfallen müssen eine ausreichende Druckfestigkeit aufweisen. In geschlossenem Zustand müssen die Fangräume abgedunkelt sein.

4. **Fallentyp D** - Abzugseisen (Auslösung auf Zug) für Haarwild mit folgenden Bügelweiten und Klemmkraften:

- Bügelweite 37 cm (+/- 10%), Mindestklemmkraft 150 Newton

- Bügelweite 46 cm (+/- 10%), Mindestklemmkraft 175 Newton

- Bügelweite 56 cm (+/- 10%), Mindestklemmkraft 200 Newton

- Bügelweite 70 cm (+/- 10%), Mindestklemmkraft 300 Newton.

Weitere Vorgabe zum Fallentyp D:

Abzugseisen mit den Bügelweiten 37 cm (+/- 10%) und 46 cm (+/- 10%) dürfen nur für Marder, Iltis oder eine diesen der Größe nach entsprechende Wildtierart verwendet werden.